

VERKAUFSPROSPEKT

I. ALLGEMEINE MERKMALE:

➤ **Bezeichnung:**

MILLESIMA 2024

➤ **Rechtsform und Mitgliedsstaat, in dem der OGAW aufgelegt wurde:**

Fonds Commun de Placement (FCP) französischen Rechts.

➤ **Datum der Auflegung und vorgesehene Laufzeit:**

Dieser OGAW wurde am 11.05.2012 von der Autorité des Marchés Financiers zugelassen.
Der OGAW wurde am 01.06.2012 für eine Dauer von 99 Jahren errichtet.

➤ **Überblick über das Verwaltungsangebot:**

Der OGAW verfügt über 8 Anteilsklassen.
Der OGAW verfügt über keine Teilfonds.

| Anteilsart | ISIN-Code | Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge | Währung | Mindestanlagebetrag bei der Erstzeichnung* | Zulässige Anleger |
|-------------------|------------------|--|----------------|---|--|
| C-Anteile | FR0011252360 | Nettoergebnis: Thesaurierung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung | Euro | Tausendstel-Anteil | Alle Anleger |
| CR-Anteile | FR0013344546 | Nettoergebnis: Thesaurierung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung | Euro | Tausendstel-Anteil | Alle Zeichner unter den im Abschnitt „Zulässige Anleger und Profil des typischen Anlegers“ dargelegten Bedingungen |
| Anteilsklasse CRD | FR0013344553 | Nettoergebnis: Ausschüttung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung und/oder Ausschüttung und/oder Wiederanlage | Euro | Tausendstel-Anteil | Alle Zeichner unter den im Abschnitt „Zulässige Anleger und Profil des typischen Anlegers“ dargelegten Bedingungen |
| D-Anteile | FR0011255157 | Nettoergebnis: Ausschüttung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung und/oder Ausschüttung und/oder Wiederanlage | Euro | Tausendstel-Anteil | Alle Anleger |
| E-Anteile: | FR0011255181 | Nettoergebnis: Thesaurierung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung | Euro | 1 Anteil | Alle Anleger |
| F-Anteile | FR0011255199 | Nettoergebnis: Ausschüttung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung und/oder Ausschüttung und/oder Wiederanlage | Euro | 1 Anteil | Alle Anleger |
| I-Anteile | FR0011255207 | Nettoergebnis: | Euro | 1.000.000 Euro | Juristische Personen und institutionelle |

| | | | | | |
|-----------|--------------|--|------|----------------|--|
| | | Thesaurierung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung | | | Anleger auf eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter** |
| J-Anteile | FR0013390879 | Nettoergebnis: Ausschüttung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung und/oder Ausschüttung und/oder Wiederanlage | Euro | 1.000.000 Euro | Juristische Personen und institutionelle Anleger für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter |

* Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung gilt nicht für Zeichnungen durch die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder demselben Konzern angehörige Personen.

** Sowie die Gesamtheit der Anteilinhaber, die vor dem 28.12.2018 den OGAW gezeichnet haben

➤ **Adresse, unter der der letzte Jahresbericht und der letzte Halbjahresbericht angefordert werden können:**

Der Versand der letzten Jahres- und Halbjahresberichte erfolgt innerhalb von acht Geschäftstagen auf formlose schriftliche Anfrage des Anteilinhabers bei der Verwaltungsgesellschaft Edmond de Rothschild Asset Management (France) - 47 rue du Faubourg Saint-Honoré 75401 Paris Cedex 08.

II. FÜR DEN FONDS TÄTIGE STELLEN

➤ **Verwaltungsgesellschaft:**

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

Société Anonyme mit Vorstand und Aufsichtsrat, von der französischen Finanzaufsichtsbehörde AMF am 15. April 2004 unter der Nummer GP-04000015 als Portfolio-Verwaltungsgesellschaft zugelassen.

Gesellschaftssitz: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08

➤ **Depotbank:**

EDMOND DE ROTHSCHILD (FRANCE)

Aktiengesellschaft (SA) mit Vorstand und Aufsichtsrat, von Banque de France-CECEI am 28. September 1970 als Kreditinstitut zugelassen.

Gesellschaftssitz: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08

Beschreibung der Aufgaben der Depotbank:

Edmond de Rothschild (France) erfüllt die in den anwendbaren Richtlinien definierten Aufgaben, und zwar:

Die Verwahrung der Aktiva des OGAW

Die Kontrolle, dass die Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß erfolgen

Die Überwachung der Geldflüsse der OGAW

Betreuung und Verwaltung von Interessenskonflikten:

Die Depotbank EdR (France) und die Verwaltungsgesellschaft EdRAM (France) gehören zu derselben Gruppe, Edmond de Rothschild. Sie haben entsprechend den anwendbaren Richtlinien Grundsätze und Verfahren eingerichtet, die ihrer Größe, Organisation und Art ihrer Geschäftstätigkeit angemessen und dazu geeignet sind, Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenskonflikten zu ergreifen, die sich aus dieser Verbindung ergeben können.

Beauftragte:

Die Depotbank hat die Funktion der Verwahrung von Wertpapieren an die Verwahrstelle CACEIS Bank übertragen.

Die Beschreibung der übertragenen Verwahrungsfunktionen, die Liste der Unterverwahrstellen der CACEIS Bank und die Informationen zu Interessenskonflikten, die aus diesen Übertragungen resultieren können, sind auf der Webseite von CACEIS verfügbar: www.caceis.com

Die aktualisierten Informationen werden Inhabern auf formlose schriftliche Anfrage an die Depotbank binnen acht Arbeitstagen zur Verfügung gestellt.

➤ **Beauftragte zentrale Verwaltungsstelle:**

EDMOND DE ROTHSCHILD (FRANCE) ist mit der Erfüllung der Funktionen in Verbindung mit der Führung der Passiva beauftragt: der Zusammenfassung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge einerseits und der Führung des Ausgabekontos des OGAW andererseits.

➤ **Mit der Führung des Ausgabekontos beauftragte Stelle:**

EDMOND DE ROTHSCHILD (FRANCE)

Aktiengesellschaft (SA) mit Vorstand und Aufsichtsrat, von Banque de France-CECEI am 28. September 1970 als Kreditinstitut zugelassen.

Gesellschaftssitz: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08

➤ **Verwahrstelle:**

CACEIS Bank

Société anonyme

Vom CECEI zugelassenes Kreditinstitut

Gesellschaftssitz: 1-3, place Valhubert – 75013 Paris, Frankreich

Postanschrift: 1-3, place Valhubert – 75206 Paris Cedex 13, Frankreich

Die Verwahrstelle ist im Auftrag der Depotbank für die Verwahrung und Veräußerung der Anteile des OGAW sowie für die Zahlung und Lieferung der gesammelten und von der Depotbank übermittelten Anträge zuständig. Sie übernimmt außerdem die Zahlungsabwicklung der Anteile des OGAW (Wertpapiergeschäfte, Vereinnahmung der Erträge).

➤ **Abschlussprüfer:**

PRICEWATERHOUSECOOPERS AUDIT

Gesellschaftssitz: 63, rue de Villiers – 92200 Neuilly sur Seine

Zeichnungsberechtigter: Frédéric SELLAM

➤ **Vertriebsstelle:**

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

Aktiengesellschaft (SA) mit Vorstand und Aufsichtsrat, von der französischen Finanzaufsichtsbehörde AMF am 15. April 2004 unter der Nummer GP 04000015 als Portfolio-Verwaltungsgesellschaft zugelassen.

Gesellschaftssitz: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré -75401 Paris Cedex 08

Telefon: 00 33 1 40 17 25 25

E-Mail: contact@edram.fr

Fax: 00 33 1 40 17 24 42

Website: www.edram.fr

Edmond de Rothschild Asset Management (France) ist für den Vertrieb des OGAW verantwortlich und kann die tatsächliche Ausführung dieser Aufgabe an einen nach eigenem Ermessen bestimmten Dritten übertragen. Außerdem sind der Verwaltungsgesellschaft nicht alle Vertriebsstellen der Anteile des OGAW bekannt, da diese auch ohne Beauftragung tätig werden können.

Unabhängig davon, welche Gesellschaft schließlich als Vertriebsstelle auftritt, stehen die Vertriebsmitarbeiter von Edmond de Rothschild Asset Management (France) den Anteilhabern für weitere Informationen oder Anfragen im Zusammenhang mit dem OGAW am Gesellschaftssitz zur Verfügung.

➤ **Mit der Rechnungsführung beauftragte Stelle:**

CACEIS FUND ADMINISTRATION

Aktiengesellschaft französischen Rechts mit einem Kapital von 5.800.000 €

Gesellschaftssitz: 1-3 place Valhubert – 75013 Paris

Postanschrift: 1-3 Place Valhubert - 75206 Paris Cedex 13

Die Verwaltungsgesellschaft Edmond de Rothschild Asset Management (France) beauftragt Caceis Fund Administration mit der Rechnungsführung für den OGAW.

Der Gesellschaftszweck von CACEIS FUND ADMINISTRATION besteht insbesondere in der Bewertung

und der Verwaltung und Buchführung von Finanzportfolios. Hierzu verarbeitet die Gesellschaft hauptsächlich Finanzinformationen hinsichtlich der Portfolios, berechnet Nettoinventarwerte, kümmert sich um die Rechnungslegung der Portfolios, um die Erstellung von Konten- und Finanzaufstellungen und Informationen sowie die Ausfertigung verschiedener gesetzlich vorgeschriebener oder spezifischer Aufstellungen.

➤ **Zur Entgegennahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen befugte Stellen:**

EDMOND DE ROTHSCHILD (FRANCE)
47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08
CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg
5 Allée Scheffer - L-2520 Luxemburg

III. BETRIEBS- UND & VERWALTUNGSMODALITÄTEN

3.1 ALLGEMEINE MERKMALE:

➤ **Merkmale der Anteile:**

- ISIN-Codes:

| | |
|--------------------|--------------|
| C-Anteile: | FR0011252360 |
| CR-Anteile: | FR0013344546 |
| Anteilsklasse CRD: | FR0013344553 |
| D-Anteile: | FR0011255157 |
| E-Anteile: | FR0011255181 |
| F-Anteile: | FR0011255199 |
| I-Anteile: | FR0011255207 |
| J-Anteile: | FR0013390879 |

- Art des Rechts:

Der Fonds ist ein Gemeinvermögen bestehend aus Finanzinstrumenten und Einlagen, dessen Anteile auf Anfrage der Inhaber zum Nettoinventarwert zuzüglich bzw. abzüglich der Kosten und Gebühren ausgegeben und zurückgenommen werden. Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Vermögen des FCP, das sich nach der Anzahl der in seinem Besitz befindlichen Anteile bemisst.

- Eintragung in ein Register:

Die Zulassung der Anteile erfolgt durch Euroclear France. Die Anteile gelten vor ihrer Zulassung als Namenspapiere und nach ihrer Zulassung als Inhaberpapiere. Die Rechte der Inhaber von Namensanteilen werden durch die Eintragung in einem von der Depotbank geführten Register repräsentiert. Die Rechte der Inhaber von Inhaberanteilen werden durch eine Eintragung in einem vom Zentralverwahrer (Euroclear France) im Namen der Verwahrstelle geführten Konto repräsentiert.

- Stimmrechte:

Da die den FCP betreffenden Entscheidungen von der Verwaltungsgesellschaft getroffen werden, ist mit den gehaltenen Anteilen kein Stimmrecht verbunden.

- Form der Anteile: Inhaberanteile

Die Anteile der Klassen „C“, „CR“, „CRD“, „D“, „E“, „F“, „I“, und „J“ werden in ganzen oder in Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

➤ **Abschlussstichtag:**

Der Tag des letzten Nettoinventarwerts im September.

➤ **Steuerliche Behandlung:**

Die FCP sind aufgrund ihres Miteigentumscharakters von Rechts wegen von der Körperschaftsteuer befreit und gelten als transparent.

Somit stellen die bei der Rücknahme von Anteilen des FCP (oder bei Auflösung des FCP) erzielten Gewinne oder Verluste Kapitalerträge oder -verluste dar, die als solche besteuert werden, wobei die steuerliche Behandlung von der individuellen Situation des Anteilinhabers (Wohnsitzstaat, natürliche oder juristische

Person, Zeichnungsort etc.) abhängt. Liegt der steuerliche Wohnsitz des Anteilinhabers nicht in Frankreich, können diese Kapitalerträge gegebenenfalls einer Quellensteuer unterliegen. Des Weiteren können auch nicht realisierte Kapitalerträge in manchen Fällen einer Besteuerung unterliegen. Schließlich werden die Inhaber darauf hingewiesen, dass der FCP thesaurierende Anteile der Klassen „C“, „CR“, „E“ und „I“ sowie ausschüttende Anteile der Klassen „CRD“, „D“, „F“ und „J“ umfasst.

Im Falle von Unklarheiten betreffend die steuerliche Behandlung wird dem Anteilinhaber geraten, sich an einen Steuerberater zu wenden, um die auf seine persönliche Situation anwendbaren Steuervorschriften vor Zeichnung von Anteilen des Fonds festzustellen.

➤ **Besondere steuerliche Behandlung:**

Entfällt

3.2 SONDERBESTIMMUNGEN:

➤ **Klassifizierung:**

Anleihen und andere auf EUR lautende Forderungspapiere

➤ **Höhe eines Engagements in anderen OGAW, FIA oder Investmentfonds ausländischen Rechts:**

Bis zu 10% seines Nettovermögens.

➤ **Anlageziel:**

MILLESIMA 2024 verfolgt über den empfohlenen Anlagehorizont das Ziel, eine Wertsteigerung zu erreichen, die an die Entwicklung der internationalen Zinsmärkte gebunden ist, insbesondere durch eine Investition in hochrentierliche Titel mit einer Laufzeit bis Dezember 2024.

➤ **Referenzindex:**

Der OGAW hat keinen Referenzindex. Sein Anlageuniversum wird durch vorhandene Indizes nicht abgebildet.

➤ **Anlagestrategie:**

Die angewendete Strategie zielt darauf ab, ein *Buy and Hold*-Portfolio mit Fälligkeit zum 31. Dezember 2024 zusammenzustellen, dessen Wertpapiere vom OGAW bis zu ihrer Fälligkeit gehalten werden sollen und das den Erwartungen des Anleihteam der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die *Investment Grade*- und *High Yield*-Kreditmärkte entspricht (spekulative Wertpapiere mit einem höheren Ausfallrisiko des Emittenten), die von Gesellschaften aus den Mitgliedsländern der OECD, der G20, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Europäischen Union ausgegeben werden (ohne geografische Beschränkung), und bis zu 20 % in Bezug auf die Titel, die von Gesellschaften aus sämtlichen geografischen Regionen ausgegeben werden, die nicht in der folgenden Liste aufgeführt sind. Im Übrigen können die Gesellschaften aus Schwellenländern nicht mehr als 20 % des Nettovermögens darstellen.

Der Verwalter wird sich bemühen, die attraktivsten Emissionen zu wählen, um die Risiko-Ertrags-Relation des Portfolios zu maximieren. Er wird bei seiner Allokation auf eine gewisse Stabilität abzielen, wobei diese jedoch dennoch angepasst werden kann, um den Überzeugungen des Managementteams Rechnung zu tragen.

Der Fälligkeitstermin der Titel, die in unserem Portfolio gehalten werden, darf nicht nach dem 31. Dezember 2024 liegen.

Der OGAW kann vollständig in kurz datierte Wertpapiere mit Laufzeiten von weniger als drei Monaten investiert werden, insbesondere in seiner Auflegungsphase und kurz vor seiner Fälligkeit.

Gegen Ende der Fonds-Laufzeit wird der OGAW in bar und unter Bezugnahme auf den Mittelkurs des Euro-Geldmarktes (kapitalisierter Eonia) verwaltet. Nach der Zulassung durch die AMF wählt der OGAW dann entweder eine neue Anlagestrategie oder die Auflösung oder eine Verschmelzung mit einem anderen OGAW.

Die Strategie verbindet zur Verfolgung des Anlageziels vor allem einen Sektorenansatz und eine Kreditanalyse.

- Ansatz „Top-Down“

Der *Top-Down*-Ansatz basiert in erster Linie auf einer makroökonomischen Analyse der verschiedenen Sektoren oder Länder (Mitglieder der OECD, des Europäischen Wirtschaftsraums, der Europäischen Union und der G20 – ohne Beschränkung in Bezug auf die geografische Verteilung), die im Rahmen der Portfolioallokation untersucht werden. Diese führt zur Bestimmung fester Marktszenarien ausgehend von den Erwartungen des Managementteams.

Diese Analyse ermöglicht es insbesondere, folgende Faktoren festzulegen:

- das Ausmaß des Engagements gegenüber den verschiedenen Wirtschaftssektoren im Bereich der privaten Emittenten. Dieses wird so festgelegt, dass eine gewisse Diversifizierung aufrechterhalten wird.
- die Aufteilung unter den verschiedenen Ratings innerhalb der Kategorie *Investment Grade* und *High Yield* (spekulative Wertpapiere, bei denen das Ausfallrisiko des Emittenten höher ist).

Das Verwaltungsteam ist bestrebt, ein diversifiziertes Portfolio sowohl in Bezug auf die Emittenten als auch auf die einzelnen Sektoren zusammenzustellen.

Die *Top-Down*-Analyse bietet eine Gesamtsicht des Portfolios. Diese wird durch einen Prozess zur Auswahl robuster Titel ergänzt (*Bottom-Up*-Ansatz).

- Bottom-Up-Ansatz

Dieser Prozess zielt darauf ab, innerhalb eines Sektors die Emittenten zu identifizieren, die gegenüber den anderen einen relativ höheren Wert aufweisen und somit am attraktivsten scheinen.

Die Auswahl der Emittenten beruht auf einer Fundamentalanalyse der einzelnen Unternehmen.

Die Fundamentalanalyse erfolgt anhand der Bewertung präziser Kriterien, wie z. B.:

- der Lesbarkeit der Strategie des Unternehmens
- der finanziellen Gesundheit (regelmäßige Cashflows über verschiedene Konjunkturzyklen hinweg, Fähigkeit zur Bedienung seiner Schulden, Ergebnisse der Stresstests usw.)

Innerhalb des Universums der ausgewählten Emittenten erfolgt die Wahl der Engagements abhängig von Merkmalen wie dem Rating des Emittenten, der Liquidität der Wertpapiere oder ihrer Fälligkeit.

Der OGAW kann zur Absicherung seiner Aktiva und/oder zur Verfolgung seines Anlageziels ohne Hebelung und innerhalb der Grenze von 100 % seines Nettovermögens Finanzkontrakte einsetzen, die an geregelten Märkten (börsennotierte Futures, Optionen) oder außerbörslich (Optionen, Swaps usw.) gehandelt werden. In diesem Rahmen kann der Verwalter ein synthetisches Engagement oder eine synthetische Absicherung auf Indizes, Wirtschaftssektoren oder geografische Regionen aufbauen. Hierbei kann der OGAW Positionen eingehen, um das Portfolio gegenüber bestimmten Risiken (Zinssätze, Kredit, Wechselkurse) abzusichern oder ein Engagement gegenüber Zins- und Kreditrisiken aufzubauen. In diesem Rahmen kann der Verwalter Strategien verfolgen, die in erster Linie darauf abzielen, Ausfallrisiken eines oder mehrerer Emittenten vorwegzunehmen oder den OGAW davor zu schützen oder das Portfolio im Kreditrisiko eines oder mehrerer Emittenten zu engagieren. Diese Strategien werden insbesondere über den Kauf oder Verkauf einer Absicherung über Kreditderivate vom Typ *Credit Default Swap* auf einen Referenzwert oder auf Indizes (iTraxx oder CDX) umgesetzt.

Der OGAW kann gemäß den vorstehend für Derivate angegebenen Modalitäten und mit denselben Zielen Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten einsetzen.

Der OGAW weist eine Zinssensitivität auf, die zwischen 0 und 5 schwanken kann.

- Engagement gegenüber dem Aktien- und Wandelanleihenmarkt

Entfällt.

- Währungen

Das Wechselkursrisiko gegenüber dem Euro wird abgesichert. Es kann jedoch ein Rest-Wechselkursrisiko bestehen bleiben.

► **Aktiva im Portfolio**

■ **Forderungspapiere und Geldmarktinstrumente (bis 100 % des Nettovermögens, davon bis 100 % in Direktanlagen)**

Allgemeine Merkmale:

| Zinssensitivität | - | [0 ; 5] |
|----------------------------------|--|---|
| Geografische Zone der Emittenten | OECD, G20, Europäischer Wirtschaftsraum oder Europäische Union | Bis zu 100 %, davon maximal 20 % seines Nettovermögens in Titel, die von Gesellschaften aus Schwellenländern ausgegeben werden. |
| | Alle geografischen Regionen, einschließlich Schwellenländer | Bis zu 20% |

Aufteilung Unternehmensanleihen/Staatsanleihen:

Das Portfolio kann zur Verfolgung des Anlageziels bis zu 100 % in Unternehmens- oder Staatsanleihen investiert werden.

Kriterien in Bezug auf das Kreditrating:

Das Portfolio kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Titeln der Kategorie „High Yield“ investiert sein (spekulative Titel mit einem langfristigen Rating von Standard and Poor's oder vergleichbar unter BBB- oder mit einem vergleichbaren internen Rating der Verwaltungsgesellschaft). Das Portfolio kann bis zu 10 % in Titeln mit einem Kauf-Rating zwischen CCC+ und CCC- investiert sein, und der Rest der Titel wird ein Mindest-Rating von B- aufweisen.

Unter Berücksichtigung des Vorhandenseins einer maximalen Laufzeit des Fonds kann das Portfolio bis zu 100 % seines Vermögens in Wertpapiere mit „Investment Grade“-Rating (mit einem langfristigen Rating von Standard and Poor's oder vergleichbar über BBB- oder mit einem vergleichbaren internen Rating der Verwaltungsgesellschaft) in Form von Anleihen, Forderungspapieren oder Geldmarktinstrumenten investiert sein.

Somit werden gegen Ende der Laufzeit des Fonds anlässlich der Fälligkeit von im Portfolio enthaltenen Titeln Wiederanlagen in Geldmarktinstrumenten bevorzugt (direkt oder über OGA).

Der OGAW kann vollständig in kurz datierte Wertpapiere mit Laufzeiten von weniger als drei Monaten investiert werden, insbesondere in seiner Auflegungsphase und kurz vor seiner Fälligkeit.

Die Titelauswahl gründet sich nicht mechanisch und ausschließlich auf das Kriterium des Ratings. Es basiert vor allem auf einer internen Analyse. Die Verwaltungsgesellschaft analysiert die einzelnen Titel vor jeder Anlageentscheidung unter Berücksichtigung anderer Kriterien als dem Rating. Im Falle einer Herabstufung eines Emittenten führt die Verwaltungsgesellschaft zwingend eine detaillierte Analyse durch, um darüber zu entscheiden, ob dieser Titel im Rahmen der Einhaltung des Rating-Ziels verkauft oder behalten werden sollte.

Rechtliche Form:

Forderungspapiere jeglicher Art, insbesondere:

- Anleihen mit festem, variablem oder veränderbarem Zinssatz
- EMTN (Euro Medium Term Notes)
- Inflationsindexierte Anleihen
- Handelbare Forderungspapiere
- Kassenobligationen
- BTF
- Schatzanleihen
- Mittelfristig handelbare Titel
- Euro Commercial Paper (von einem ausländischen Emittenten in Euro begebener kurzfristig handelbarer Titel)

■ **Aktien oder Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen französischer Rechts oder anderer OGAW, FIA oder Investmentfonds ausländischer Rechts:**

Der OGAW kann bis zu 10 % seines Vermögens in Anteilen oder Aktien von OGAW französischer oder ausländischer Rechts oder FIA französischer Rechts halten, bei denen es sich um Investmentfonds allgemeiner Ausrichtung einschließlich Geldmarkt- und Rentenfonds handelt. Diese OGAW können von der

Verwaltungsgesellschaft oder einer verbundenen Gesellschaft verwaltet werden.

■ **Finanzkontrakte (innerhalb der außerbilanziellen Gesamtobergrenze von 100 % des Nettovermögens)**

Um das globale Gegenparteiisiko der außerbörslich gehandelten Instrumente deutlich zu senken, kann die Verwaltungsgesellschaft Barsicherheiten annehmen, die bei der Depotbank hinterlegt und nicht reinvestiert werden.

Märkte, auf denen investiert wird:

Der OGAW kann zur Absicherung seiner Aktiva und/oder zur Verfolgung seines Anlageziels ohne Hebelung Finanzkontrakte einsetzen, die an geregelten Märkten (börsennotierte Futures, Optionen) oder außerbörslich (Optionen, Swaps usw.) gehandelt werden. In diesem Rahmen kann der Verwalter ein synthetisches Engagement oder eine synthetische Absicherung auf Indizes, Wirtschaftssektoren oder geografische Regionen aufbauen. Hierbei kann der OGAW Positionen eingehen, um das Portfolio gegenüber bestimmten Risiken (Zinssätze, Kredit, Wechselkurse) abzusichern oder ein Engagement gegenüber Zins- und Kreditrisiken aufzubauen.

Risiken, gegenüber denen der Verwalter ein Engagement aufbauen möchte:

- Zinsrisiko
- Wechselkursrisiko
- Kreditrisiko

Art der Transaktionen:

- Absicherung
- Engagement

Derivatestrategie:

- Absicherung des Portfolios gegenüber bestimmten Risiken (Zinssätze, Kredit, Wechselkurse)
- Engagement gegenüber Zinssatzrisiken
- Aufbau eines synthetischen Engagements gegenüber Aktiva und Risiken (Zinssätze, Kredit)
- Erhöhung des Marktengagements

Verwendete Instrumente:

- Zinsoptionen
- Zinstermingeschäfte
- Zinsfutures
- Zinsswaps
- Devisenoptionen
- Währungsswaps
- Devisentermingeschäfte
- Kreditderivate (Credit Default Swaps)

Der OGAW nutzt keine Total Return Swaps.

Die Fälligkeit der Finanzkontrakte muss mit dem Anlagehorizont des OGAW vereinbar sein.

Das Engagement gegenüber diesen Finanzinstrumenten, Märkten, Zinssätzen und/oder ihrer bestimmten Parameter oder Komponenten aus dem Einsatz der Finanzkontrakte darf nicht mehr als 100 % des Nettovermögens betragen.

■ **Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten (bis zu 100 % des Nettovermögens)**

Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der OGAW in Callable- oder Puttable-Bonds oder Warrants.

■ **Aufnahme von Barmitteln**

Der OGAW ist nicht zur Aufnahme von Aufnahme von Barmitteln berechtigt. Aufgrund von Transaktionen in Verbindung mit dem Zahlungsstrom des OGAW (laufende Investitionen und Desinvestitionen, Zeichnungen/Rückkäufe usw.) kann dennoch eine punktuelle Schuldnerposition von max. 10 % seines Nettovermögens vorliegen.

■ **Vorübergehender Kauf und Verkauf von Wertpapieren**

Zum Zweck einer effektiven Portfolioverwaltung und unter Einhaltung der Anlageziele kann der OGAW im Rahmen von bis zu 100% seines Nettovermögens Geschäfte über den vorübergehenden Kauf oder Verkauf

von Wertpapieren abschließen, die sich auf zulässige Finanzwerte oder auf Geldmarktinstrumente beziehen. Hierzu zählen insbesondere Pensionsgeschäfte mit Zins- oder Kreditmitteln von Ländern der Eurozone, die im Rahmen der Verwaltung der liquiden Mittel und/oder der Optimierung der Erträge des OGAW durchgeführt werden.

Der auf diese Geschäfte entfallende erwartete Anteil des verwalteten Vermögens liegt bei 10 % des Nettovermögens.

Die Gegenparteien dieser Geschäfte sind führende Kreditinstitute mit Sitz in Ländern der OECD mit einem Mindestrating von Investment Grade (Rating höher oder gleich BBB- von Standard and Poor's oder vergleichbar oder vergleichbares internes Rating der Verwaltungsgesellschaft).

Diese Gegenparteien haben keinerlei Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Portfolios des OGAW.

Um das globale Gegenparteirisiko der außerbörslich gehandelten Instrumente deutlich zu senken, kann die Verwaltungsgesellschaft Barsicherheiten annehmen, die bei der Depotbank hinterlegt und nicht reinvestiert werden.

Weitere Informationen über die Vergütungen der vorübergehenden Käufe und Veräußerungen von Wertpapieren finden Sie im Abschnitt Kosten und Gebühren.

➤ **Risikoprofil:**

Ihr Geld wird hauptsächlich in Finanzinstrumente investiert, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt wurden. Diese Instrumente unterliegen den Entwicklungen und Risiken des Marktes.

Die nachstehende Auflistung der Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es bleibt jedem Anleger selbst überlassen, das mit einer solchen Anlage verbundene Risiko zu prüfen und sich unabhängig von der Unternehmensgruppe Edmond de Rothschild seine eigene Meinung zu bilden. Dazu wird den Anlegern empfohlen, sich gegebenenfalls alle relevanten Fragen betreffend von Experten beraten zu lassen, insbesondere um sicherzustellen, dass diese Anlage ihrer individuellen finanziellen und rechtlichen Situation sowie ihrem Anlagehorizont angemessen ist.

- Kapitalverlustrisiko:

Da der OGAW mit keinerlei Kapitalgarantie oder Schutz ausgestattet ist, ist es möglich, dass der anfängliche Anlagebetrag nicht in vollem Umfang zurückgezahlt wird, selbst wenn der empfohlene Anlagehorizont eingehalten wird.

- Risiko der Verwaltung nach eigenem Ermessen:

Der diskretionäre Verwaltungsstil beruht auf der Vorausschätzung der Entwicklung der verschiedenen Märkte des Anlageuniversums (Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente, Rohstoffe, Währungen). Daher besteht das Risiko, dass der OGAW nicht immer an den Märkten mit der höchsten Performance investiert ist. Die Performance des OGAW kann daher hinter dem Anlageziel zurückbleiben und sein sinkender Nettoinventarwert kann zu einer negativen Performance führen.

- Kreditrisiko:

Das Hauptrisiko in Verbindung mit Forderungspapieren und/oder Geldmarktinstrumenten wie Staatsanleihen (BTF und BTAN) oder kurzfristigen handelbaren Wertpapieren besteht in einem Ausfall des Emittenten, wovon die Zinszahlungen und/oder die Kapitalrückerstattung betroffen sein können. Das Kreditrisiko ist außerdem an die Zurückstufung eines Emittenten gekoppelt. Der Anteilinhaber wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich der Nettoinventarwert des OGAW verringern kann, falls bei einem Finanzinstrument durch den Ausfall eines Emittenten ein Totalverlust eintritt. Da das Portfolio direkt oder über OGA Forderungspapiere umfassen kann, ist der OGAW Auswirkungen von Schwankungen der Kreditwürdigkeit ausgesetzt.

- Kreditrisiko im Zusammenhang mit der Anlage in spekulative Wertpapiere:

Der OGAW kann in Emissionen von Gesellschaften mit einem Rating der Kategorie Non-Investment-Grade (mit einem Rating unter BBB- von Standards & Poor's oder gleichwertig) oder einem gleichwertigen internen Rating der Verwaltungsgesellschaft investieren. Diese Emissionen sind sog. spekulative Wertpapiere, bei denen das Ausfallrisiko der Emittenten höher ist. Dieser OGAW ist daher zum Teil als spekulativ zu werten und richtet sich insbesondere an Anleger, die sich der Risiken in Verbindung mit Investitionen in diese Art von Wertpapieren bewusst sind. Daher kann der Einsatz von hochrentierlichen bzw. „High Yield“-Wertpapieren (spekulative Wertpapiere, bei denen das Ausfallrisiko

des Emittenten höher ist) zu einem höheren Risiko eines Rückgangs des Nettoinventarwerts führen.

- Zinsrisiko:

Das Engagement gegenüber Zinsprodukten (Schuldtitel und Geldmarktinstrumente) macht den OGAW anfällig gegenüber Zinssatzschwankungen. Das Zinsrisiko besteht in Form einer eventuellen Verringerung des Werts des Wertpapiers und somit des Nettoinventarwerts des OGAW im Falle einer Schwankung der Zinskurve.

- Mit Anlagen an Schwellenmärkten verbundenes Risiko:

Der OGAW kann Schwellenmärkten ausgesetzt sein. Zusätzlich zu den Risiken, die sich aufgrund der einzelnen Emittenten ergeben, bestehen ganz besonders auf diesen Märkten weitere exogene Risiken. Die Anleger werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass die Funktionsweise und die Überwachung dieser Märkte von den an den großen internationalen Finanzplätzen üblichen Standards abweichen können. Folglich kann der etwaige Besitz dieser Wertpapiere das Portfoliorisiko erhöhen. Da sich die Marktrückläufigkeit deutlicher und rasanter darstellen kann als in den Industrieländern, kann der Nettoinventarwert stärker und schneller fallen, und die im Portfolio gehaltenen Unternehmen können einen Staat als Aktionär haben.

- Mit dem Einsatz von Finanzkontrakten verbundenes Risiko und Kontrahentenrisiko:

Der Einsatz von Finanzkontrakten kann das Risiko mit sich bringen, dass der Nettoinventarwert stärker und schneller sinkt als jener der Märkte, an denen der OGAW investiert ist. Das Kontrahentenrisiko ergibt sich durch den Rückgriff dieses OGAW auf außerbörslich gehandelte Finanzkontrakte und/oder den vorübergehenden Kauf und die vorübergehende Veräußerung von Wertpapieren. Diese Transaktionen setzen den OGAW möglicherweise dem Risiko des Ausfalls eines seiner Kontrahenten und gegebenenfalls eines Rückgangs seines Nettoinventarwerts aus.

- Liquiditätsrisiko:

Die Märkte, auf denen der OGAW tätig ist, können gelegentlich von mangelnder Liquidität betroffen sein. Diese Marktbedingungen können sich auf die Preise auswirken, zu denen der OGAW Positionen auflöst, aufbaut oder ändert.

- Derivatrisiko:

Der OGAW kann auf Finanztermininstrumente (Derivate) zurückgreifen.

Der Einsatz von Finanzkontrakten kann das Risiko mit sich bringen, dass der Nettoinventarwert stärker und schneller sinkt als jener der Märkte, an denen der OGAW investiert ist.

- Mit vorübergehenden An- und Verkäufen von Wertpapieren verbundene Risiken:

Mit der Nutzung dieser Geschäfte und der Verwaltung ihrer Garantien können bestimmte spezifische Risiken wie operative Risiken oder das Verwahrungsrisiko verbunden sein. So können diese Geschäfte eine negative Auswirkung auf den Nettoinventarwert des OGAW haben.

- Rechtliches Risiko:

Es handelt sich um das Risiko der fehlerhaften Abfassung von Verträgen, die mit Gegenparteien von Geschäften des vorübergehenden Kaufs und Verkaufs von Wertpapieren abgeschlossen werden.

➤ **Garantie oder Schutz:**

Entfällt

➤ **Zulässige Anleger und Profil des typischen Anlegers:**

Anteilklassen C, D, E und F: alle Anleger

Anteilkategorie I: Juristische Personen und institutionelle Anleger auf eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter sowie die Gesamtheit der Anteilinhaber, die vor dem 28.12.2018 den OGAW gezeichnet haben.

Anteilkategorie J: Juristische Personen und institutionelle Anleger auf eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter.

Alle Anleger, wobei die Anteile der Klassen „CR“ und „CRD“ nur in den folgenden Fällen an Privatanleger (optional nicht professionelle oder professionelle Anleger) vertrieben werden dürfen:

- Zeichnung im Rahmen einer unabhängigen Beratung durch einen Finanzberater oder ein reguliertes Finanzunternehmen,

- Zeichnung im Rahmen einer nicht unabhängigen Beratung, im Rahmen einer spezifischen Vereinbarung, die ihnen

keine Entgegennahme oder Vereinnahmung von Gebührenrückvergütungen erlaubt,
 - Zeichnung durch ein reguliertes Finanzunternehmen auf Rechnung eines Kunden im Rahmen eines
 Verwaltungsmandats.

Zusätzlich zu den von der Verwaltungsgesellschaft erhobenen Verwaltungsgebühren können die
 Finanzberater

oder regulierten Finanzunternehmen dem jeweiligen Anleger Verwaltungs- oder Beratungsgebühren
 berechnen. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht an diesen Vereinbarungen beteiligt.

Die Anteile sind nicht in allen Ländern zum Vertrieb zugelassen. Sie stehen
 Privatanlegern daher nicht in allen Ländern zur Zeichnung zur Verfügung.

Dieser OGAW richtet sich an Anleger, die ihre Anlagen in Anleihen mithilfe eines diversifizierten Portfolios
 optimieren möchten, um eine Wertsteigerung zu erreichen, die an die Entwicklung der internationalen
 Zinsmärkte gebunden ist, insbesondere durch ein Engagement in hochrentierlichen Titeln mit einer
 Höchstlaufzeit bis Dezember 2024.

Die Anteile dieses OGAW sind und werden nicht entsprechend dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner
 geänderten Fassung („Securities Act 1933“) in den Vereinigten Staaten registriert oder kraft eines anderen
 Gesetzes der Vereinigten Staaten zugelassen. Diese Anteile dürfen weder in den Vereinigten Staaten
 (einschließlich ihrer Territorien und Besitzungen) angeboten, dort verkauft oder dorthin transferiert werden,
 noch unmittelbar oder mittelbar einer „US Person“ (im Sinne von Regulation S des Securities Act von 1933)
 zugutekommen.

Die empfohlene Höhe der Investition in diesen OGAW ist von der persönlichen Situation des Anlegers
 abhängig. Dem Anteilinhaber wird deshalb empfohlen, sich bezüglich der Höhe der Anlage von einem
 Experten beraten zu lassen. Im Rahmen einer Beratung können insbesondere Überlegungen in Anbetracht
 des empfohlenen Anlagehorizonts, der vorstehenden Risiken sowie seines persönlichen Vermögens, seiner
 Anforderungen und persönlichen Ziele sowohl eine Diversifikation der Anlagen ins Auge gefasst werden als
 auch das Ausmaß seines Finanzportfolios oder Vermögens bestimmt werden, das in diesen Fonds investiert
 werden soll. Auf alle Fälle wird jedem Anteilinhaber unbedingt empfohlen, sein Portfolio ausreichend zu
 diversifizieren, um seine Anlagen nicht allein den Risiken dieses OGAW auszusetzen.

- Empfohlener Mindestanlagehorizont: bis zum 31. Dezember 2024

➤ **Modalitäten der Feststellung und Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge:**

| Ausschüttungsfähige Beträge | Anteilklassen „C“, „CR“, „E“ und „I“ | Anteilklassen „CRD“, „D“, „F“ und „J“ |
|--|---|---|
| Nettoergebnisverwendung | Thesaurierung | Ausschüttung |
| Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste | Thesaurierung | Thesaurierung (vollständig oder teilweise) oder Ausschüttung (vollständig oder teilweise) oder Wiederanlage (vollständig oder teilweise) auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft |

Hinsichtlich der ausschüttenden Anteile kann die Verwaltungsgesellschaft des OGAW die Durchführung
 einer oder mehrerer Vorabausschüttungen auf der Grundlage von durch den Abschlussprüfer bescheinigten
 Situationen beschließen.

➤ **Ausschüttungshäufigkeit:**

Thesaurierende Anteile: gegenstandslos

Auszuschüttende Anteile: jährlich mit eventuellen Vorabausschüttungen. Die Auszahlung der
 ausschüttungsfähigen Beträge erfolgt binnen maximal fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres bzw.
 für Vorabausschüttungen innerhalb eines Monats nach dem Datum des vom Abschlussprüfer bescheinigten
 Umstands.

➤ **Merkmale der Anteile:**

Der OGAW verfügt über acht Anteilsklassen: Anteilsklassen „C“, „CR“, „CRD“, „D“, „E“, „F“, „I“ und „J“
 Die Anteilsklasse C lautet auf Euro und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.
 Die CR-Anteile lauten auf Euro und werden in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.
 Die Anteilsklasse CRD lautet auf Euro und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.
 Die D-Anteile lauten auf Euro und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.
 Die E-Anteile lauten auf Euro und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.
 Die F-Anteile lauten auf Euro und werden in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.
 Die I-Anteile lauten auf Euro und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.
 Die J-Anteile lauten auf Euro und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

➤ **Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten:**

- Stichtage und Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts:

Täglich, ausgenommen Feiertage und handelsfreie Tage an französischen Handelsplätzen (siehe offizieller Kalender von Euronext Paris S.A.).

- Anfänglicher Nettoinventarwert:

C-Anteile: 1.000 €
 Anteilsklasse CR: 1000 €
 Anteilsklasse CRD: 1000 €
 D-Anteile: 1.000 €
 E-Anteile: 100 €
 F-Anteile: 100 €
 I-Anteile: 1.000 €
 Anteilsklasse J: 1.000 EUR

- Mindestanlage bei Erstzeichnung:

C-Anteile: 1 Tausendstel eines Anteils.
 CR-Anteile: 1 Tausendstel eines Anteils.
 Anteilsklasse CRD: 1 Tausendstel eines Anteils.
 D-Anteile: 1 Tausendstel eines Anteils.
 E-Anteile: 1 Anteil.
 F-Anteile: 1 Anteil.
 I-Anteile: 1.000.000 €.
 Anteilsklasse J: 1.000.000 EUR.

- Mindestanlage bei Folgezeichnungen:

C-Anteile: 1 Tausendstel eines Anteils.
 CR-Anteile: 1 Tausendstel eines Anteils.
 Anteilsklasse CRD: 1 Tausendstel eines Anteils.
 D-Anteile: 1 Tausendstel eines Anteils.
 E-Anteile: 1 Tausendstel eines Anteils.
 F-Anteile: 1 Tausendstel eines Anteils.
 I-Anteile: 1 Tausendstel eines Anteils.
 J-Anteile: 1 Tausendstel eines Anteils.

- Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen:

Die Aufträge werden gemäß der folgenden Tabelle ausgeführt.
 Die Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten werden in Arbeitstagen angegeben.
 Der Tag der Feststellung des Nettoinventarwerts wird mit „J“ angegeben:

| Zusammenlegung von Zeichnungsaufträgen | Zusammenlegung von Rückkaufaufträgen | Ausführungsdatum für Auftrag | Veröffentlichung des Nettoinventarwerts | Abwicklung von Zeichnungen | Abwicklung von Rückkäufen |
|--|--------------------------------------|------------------------------|---|----------------------------|---------------------------|
| Am Tag vor 11 Uhr | Am Tag vor 11 Uhr | J | J+1 | J+3 | J+3* |

*Im Falle einer Auflösung des Fonds werden die Rückkäufe innerhalb einer Frist von maximal fünf Werktagen abgewickelt.

Die Zeichnungen und Rücknahmen der Anteile „C“, „CR“, „CRD“, „D“, „E“, „F“, „I“ und „J“ werden

nach Beträgen oder in ganzen oder in Tausendstel von Anteilen ausgeführt.

Der Übergang von einer Anteilsklasse in eine andere ist steuerlich einer Rücknahme und anschließenden Neuzeichnung gleichgestellt. Demnach hängen die jeweils für den Zeichner zur Anwendung kommenden Steuervorschriften sowohl von der besonderen Situation des Zeichners und/oder von der Gerichtsbarkeit, der der OGAW unterliegt, ab. In jedem Fall wird den Zeichnern angeraten, sich bei Unklarheiten an ihren Berater zu wenden, um sich über die anwendbaren steuerlichen Bestimmungen zu informieren.

Die Inhaber werden darauf hingewiesen, dass bei Anträgen, die an die mit der Entgegennahme der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge betrauten Stellen übermittelt werden, die Frist für die Zusammenfassung der Aufträge bei der zentralen Verwaltungsstelle Edmond de Rothschild (France) maßgeblich ist. Folglich können diese betrauten Stellen eigene Fristen setzen, die vor der nachstehend genannten liegen, um ihrem eigenen Zeitaufwand bei der Übermittlung an Edmond de Rothschild (France) Rechnung zu tragen.

- Möglichkeit der Begrenzung oder Einstellung der Zeichnungen:

Da die Bestände des OGAW zum 1. April 2018 keine 500 Millionen Euro erreicht hatten, wurde der Vermarktungszeitraum bis einschließlich 28. Februar 2019 verlängert. Zum Ende dieses Zeitraums wird der OGAW für alle Zeichnungen geschlossen (außer im Rahmen von Zeichnungen, die zeitgleich mit Rücknahmen derselben Anleger über denselben Betrag zum Nettoinventarwert desselben Tages erfolgen).

- Ort und Form der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts:

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)
47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08

➤ **Kosten und Gebühren:**

- Zeichnungs- und Rücknahmegebühren:

Die Zeichnungs- und Rücknahmegebühren werden auf den vom Anleger bezahlten Ausgabepreis aufgeschlagen bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Die vom OGAW vereinnahmten Gebühren dienen zum Ausgleich der Kosten, die dem OGAW bei der Anlage oder Auflösung der Anlage des verwalteten Vermögens entstehen. Die nicht vereinnahmten Gebühren fließen an die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle etc.

| Bei Zeichnung und Rücknahme anfallende Kosten zu Lasten des Anlegers | Bemessungsgrundlage | Satz Anteilsklassen „C“, „CR“, „CRD“, „D“, „E“, „F“, „I“ und „J“ |
|---|--|---|
| Vom OGAW nicht vereinnahmte Zeichnungsgebühr | Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile | C-Anteile: max. 4% |
| | | Anteilsklasse CR: max. 4% |
| | | Anteilsklasse CRD: maximal 4 % |
| | | D-Anteile: max. 4% |
| | | E-Anteile: max. 4% |
| | | F-Anteile: max. 4% |
| | | I-Anteile: max. 4% |
| | | Anteilsklasse J: Max. 4 % |

| | | |
|---|---|--|
| Vom OGAW vereinnahmte Zeichnungsgebühr | Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile | C-Anteile: Entfällt |
| | | CR-Anteile: Entfällt |
| | | Anteilsklasse CRD: Entfällt |
| | | D-Anteile: Entfällt |
| | | E-Anteile: Entfällt |
| | | F-Anteile: Entfällt |
| | | I-Anteile: Entfällt |
| | | J-Anteile: Entfällt |
| Vom OGAW nicht vereinnahmte Rücknahmegebühr | Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile | C-Anteile: Entfällt |
| | | CR-Anteile: Entfällt |
| | | Anteilsklasse CRD: Entfällt |
| | | D-Anteile: Entfällt |
| | | E-Anteile: Entfällt |
| | | F-Anteile: Entfällt |
| | | I-Anteile: Entfällt |
| | | J-Anteile: Entfällt |
| Vom OGAW vereinnahmte Rücknahmegebühr | Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile | C-Anteile: 1 % vom 01.10.2017 bis zum 30.06.2019 und danach 0 % |
| | | Anteilsklasse CR: 1 % vom 27.06.2018 bis zum 30.06.2019 und danach 0 % |
| | | Anteilsklasse CRD: 1 % vom 27.06.2018 bis zum 30.06.2019 und danach 0 % |
| | | D-Anteile: 1 % vom 01.10.2017 bis zum 30.06.2019 und danach 0 % |
| | | E-Anteile: 1 % vom 01.10.2017 bis zum 30.06.2019 und danach 0 % |
| | | F-Anteile: 1 % vom 01.10.2017 bis zum 30.06.2019 und danach 0 % |
| | | I-Anteile: 1 % vom 01.10.2017 bis zum 30.06.2019 und danach 0 % |
| | | Anteilsklasse J: 1 % bis zum 30.06.2019 und danach 0 % |

Befreiung: Wenn ein Zeichnungsantrag zeitgleich mit einem Rücknahmeantrag desselben Anlegers über denselben Betrag oder dieselbe Menge zum Nettoinventarwert desselben Tages erfolgt, werden keine vom OGAW vereinnahmten Ausgabeauf- oder Rücknahmeabschläge erhoben.

- **Betriebs- und Verwaltungskosten:**

Diese Kosten decken alle dem OGAW direkt in Rechnung gestellten Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten ab.

Die Transaktionskosten umfassen die Vermittlungskosten (Maklergebühren, lokale Abgaben etc.) und die gegebenenfalls anfallende Transaktionsprovision, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.

Zu diesen Betriebs- und Verwaltungskosten können hinzukommen:

- eine erfolgsabhängige Provision

- Transaktionsprovisionen, die dem OGAW in Rechnung gestellt werden
- Kosten im Zusammenhang mit dem vorübergehenden Kauf und Verkauf von Wertpapieren (gegebenenfalls)

Weitere Informationen zu den Kosten, die dem OGAW in Rechnung gestellt werden, finden Sie im Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen für die entsprechenden Anteile.

| Dem OGAW berechnete Kosten | Bemessungsgrundlag e | Satz |
|---|--|---|
| Verwaltungskosten. Die Verwaltungskosten umfassen die Finanzverwaltungskosten und die nicht die Verwaltungsgesellschaft betreffenden administrativen Kosten: Depotbank, Fondsbewerter und Abschlussprüfer | Nettovermögen des OGAW | C-Anteile: max. 0,80 % inkl. aller Steuern* |
| | | CR-Anteile: max. 0,70 % inkl. aller Steuern* |
| | | Anteilsklasse CRD: max. 0,70 % inkl. aller Steuern* |
| | | D-Anteile: max. 0,80 % inkl. aller Steuern* |
| | | E-Anteile: max. 0,95 % inkl. aller Steuern* |
| | | F-Anteile: max. 0,95 % inkl. aller Steuern* |
| | | I-Anteile: max. 0,35% inkl. aller Steuern* |
| | Anteilsklasse J: max. 0,35 % inkl. aller Steuern* | |
| Maximale indirekte Verwaltungskosten (durch Investitionen des Fonds in andere OGA verursachte Kosten) (**) | Nettovermögen des OGA und zugrunde liegender Investmentfonds | Nicht erheblich: dieser OGAW investiert maximal 10 % seines Nettovermögens in andere OGAW |
| Indirekte Zeichnungsgebühren (***) | Nettoinventarwert X Anzahl gezeichneter oder zurückgenommener Anteile des zugrunde liegenden OGA | Entfällt |
| Indirekte Rücknahmegebühren | | Entfällt |
| Dienstleister, die Transaktionsprovisionen erhalten: Depotbank zwischen 0 % und 50 % Die Verwaltungsgesellschaft: zwischen 50% und 100% | Anfallend je Transaktion | <i>Auf Transaktionen:</i> Maximal 0,05 % inkl. aller Steuern* für Transaktionen auf Obligationsanleihen <i>Bei Coupon-Inkasso:</i> Maximal 1,20 % inkl. aller Steuern* |
| Erfolgsabhängige Provision | Nettovermögen des OGAW | C-Anteile: Entfällt |
| | | Anteilsklasse CR: Entfällt |
| | | Anteilsklasse CRD: Entfällt |
| | | D-Anteile: Entfällt |
| | | E-Anteile: Entfällt |
| | | F-Anteile: Entfällt |
| | | I-Anteile: Entfällt |
| | Anteilsklasse J: Entfällt | |

*TTC = inkl. aller Steuern.

Die Verwaltungsgesellschaft hat entschieden, im Rahmen dieser Tätigkeit keine MwSt. zu berechnen.

** ohne eventuelle erfolgsabhängige Provisionen

*** Der OGAW trägt keine nicht von den zugrundeliegenden investierten OGA vereinnahmten Zeichnungsgebühren, wenn diese von der Verwaltungsgesellschaft oder einer verbundenen Gesellschaft verwaltet werden.

Jegliche Rückerstattung von Verwaltungskosten der zugrunde liegenden OGA und Anlagefonds an den OGAW wird dem OGAW zugeschrieben. Die Höhe der Verwaltungskosten der zugrunde liegenden OGA

und Investmentfonds wird abhängig von eventuellen Rückerstattungen bestimmt, die der OGAW erhält.

Sollte eine Unterverwahrstelle für eine spezielle Transaktion ausnahmsweise eine Transaktionsprovision berechnen, die nicht in oben stehenden Modalitäten vorgesehen ist, wird eine Beschreibung der Transaktion sowie der berechneten Transaktionsprovisionen in den Rechenschaftsbericht des OGAW aufgenommen.

- Auswahlverfahren für Makler:

In Übereinstimmung mit dem allgemeinen Reglement der französischen Finanzmarktaufsicht (Règlement Général AMF) hat die Verwaltungsgesellschaft eine „Best Practice für die Selektion bzw. Orderausführung“ von Vermittlern und Gegenparteien eingeführt. Diese Leitlinien zielen darauf ab, nach verschiedenen vordefinierten Kriterien jene Verhandlungspartner und Makler auszuwählen, deren Vorgehensweise bei der Orderausführung das bestmögliche Resultat bei derselben garantiert. Die Leitlinien von Edmond de Rothschild Asset Management (France) sind auf der Website der Gesellschaft: www.edram.fr.

- Modalitäten der Berechnung und der Aufteilung der Vergütung für den vorübergehenden Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie für jegliche nach ausländischem Recht gleichwertige Transaktion:

Pensionsgeschäfte werden vom Makler von Edmond de Rothschild (France) zu den Marktbedingungen getätigt, die zum Zeitpunkt ihres Abschlusses gelten.

Die mit diesen Geschäften verbundenen Kosten und operativen Aufwendungen übernimmt der OGAW. Die durch das Geschäft generierten Erträge stehen vollständig dem OGAW zu.

IV. DEN HANDEL BETREFFENDE INFORMATIONEN

➤ Anlegerinformationen

Die Sammelstelle für Rückkauf- und Zeichnungsanträge von Anteilen ist:

Edmond de Rothschild (France) (beauftragte zentrale Verwaltungsstelle)

Aktiengesellschaft (SA) mit Vorstand und Aufsichtsrat, von Banque de France-CECEI am 28. September 1970 als Kreditinstitut zugelassen.

Sitz: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08

Tel.: 33 (0) 1 40 17 25 25

Für alle weiteren Fragen betreffend den OGAW können Sie sich an die Vertriebsstelle wenden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zusammenstellung des Portfolios des OGA bestimmten Anteilhabern oder deren Dienstleistern unter der Maßgabe der Vertraulichkeit zu Berechnungszwecken im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Auflagen in Verbindung mit der Richtlinie 2009/138/EG (Solvency II) gemäß den Vorgaben der AMF innerhalb einer Frist von mehr als 48 Stunden nach der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts übermitteln.

Informationen zur Berücksichtigung der Kriterien für die Erfüllung sozialer, umwelt- und Governance-bezogener Ziele bei der Verwaltung dieses OGAW befinden sich auf der Webseite: www.edram.fr. Außerdem werden diese in den Jahresbericht des OGAW für das laufende Geschäftsjahr aufgenommen.

➤ Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Zahl- und Informationsstelle:

Die Caceis Bank, Germany Branch, Lilienthalallee 34-36, D-80939 München übernimmt die Funktion der Zahlstelle und der Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland (die „deutsche Zahl- und Informationsstelle“).

Rücknahmeanträge für die Anteile, können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden.

Sämtliche für die Anteilhaber in Deutschland bestimmte Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige

Ausschüttungen und sonstige Zahlungen), können auf Wunsch auch über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Die aktuelle Fassung des vollständigen Prospektes (bestehend aus wesentlichen Anlegerinformationen, Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement), sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind auf Wunsch bei der Zahl- und Informationsstelle in Deutschland während der normalen Geschäftszeiten kostenlos in Papierform erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile, sowie alle sonstigen Mitteilungen an die Anteilinhaber sind ebenfalls kostenlos bei der Zahl- und Informationsstelle in Deutschland erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden ebenfalls auf der Website www.fundinfo.com veröffentlicht.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber erfolgen im Bundesanzeiger.

Zudem werden die Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland mittels dauerhaften Datenträger nach § 167 KAGB in folgenden Fällen informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderung der Verwaltungsreglements, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwundererstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,
- Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds,
- die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds.

➤ **Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich**

Zahl- und Informationsstelle:

Die *Société Générale, Zweigniederlassung Wien, Prinz-Eugen-Strasse 32 in 1040 Wien* übernimmt die Funktion der Zahlstelle und der Informationsstelle für Österreich (die „österreichische Zahl- und Informationsstelle“).

Anträge auf Rücknahme und Rückkauf von Anteilen können bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle zur Weiterleitung an den Fonds eingereicht werden.

Sämtliche für die österreichischen Anteilinhaber bestimmte Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen), können auf Wunsch auch über die österreichische Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der jeweils aktuelle vollständige Verkaufsprospekt (bestehend aus wesentlichen Anlegerinformationen, Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement) des Fonds sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind beim Sitz der Verwaltungsgesellschaft und bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle während der normalen Geschäftszeiten kostenlos in Papierform erhältlich.

Die Ausgabe-, Verkaufs-, Auszahlungs- und Rücknahmepreise der Anteile, sowie alle sonstigen Mitteilungen an die Anteilinhaber, auf welche die Anteilinhaber im Heimatstaat des Fonds einen Anspruch haben, sind beim Sitz der Verwaltungsgesellschaft und bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle während der normalen Geschäftszeiten kostenlos in Papierform erhältlich.

Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/Freyung, Postfach 18, A-1013 Wien, übernimmt die Funktion des steuerlichen Vertreters gemäß § 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011 in Österreich.

V. ANLAGEREGELN

Der OGAW hält die Anlageregeln der europäischen Richtlinie 2009/65/EG ein.

VI. GESAMTRISIKO

Berechnung des Gesamtrisikos: Der OGAW stützt sich zur Berechnung des Gesamtrisikos des OGAW hinsichtlich Finanzkontrakten auf den Commitment-Ansatz.

VII. REGELN FÜR DIE BEWERTUNG DER AKTIVA

➤ Regeln für die Bewertung der Aktiva:

Der Nettoinventarwert der Anteile wird unter genauer Berücksichtigung nachstehender Bewertungsregeln, deren Anwendungsmodalitäten im Anhang des Jahresabschlusses präzisiert sind, berechnet. Die Bewertung erfolgt zum Schlusskurs.

- Wertpapiere, die auf einem geregelten französischen oder ausländischen Markt gehandelt werden, werden zum Marktkurs bewertet. Die Bewertung auf Grundlage des Preises am Referenzmarkt erfolgt gemäß von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten und im Anhang des Jahresabschlusses angeführten Regeln.
- Handelbare Forderungspapiere und ähnliche Wertpapiere, die nicht Gegenstand umfangreicher Transaktionen sind, werden nach einer versicherungsmathematischen Methode bewertet, wobei der Zinssatz gleichwertiger Papiere verwendet wird, der gegebenenfalls entsprechend den intrinsischen Merkmalen des Emittenten des zu bewertenden Papiers angepasst wird. Handelbare Forderungspapiere mit einer Restlaufzeit von längstens 3 Monaten, die keine besondere Sensitivität aufweisen, können auch nach der Linearmethode bewertet werden. Die Anwendungsmodalitäten dieser Regeln werden von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und im Anhang des Jahresabschlusses präzisiert.
- Bei Wertpapieren, deren Kurs am Bewertungstag nicht festgestellt wurde, sowie anderen Bilanzposten korrigiert die Verwaltungsgesellschaft die Bewertung je nach Schwankungen, die aufgrund der laufenden Ereignisse als wahrscheinlich erscheinen. Die Entscheidung wird dem Abschlussprüfer mitgeteilt.
- Geschäfte mit verbindlichen oder bedingten Finanzkontrakten, die an organisierten französischen oder ausländischen Märkten gehandelt werden, werden unter Anwendung der von der Verwaltungsgesellschaft festgesetzten Modalitäten zum Marktwert bewertet.
- Geschäfte mit verbindlichen oder bedingten Finanzkontrakten oder Swapgeschäfte an OTC-Märkten, die gemäß den für OGAW geltenden gesetzlichen Vorschriften zugelassen sind, werden unter Anwendung der von der Verwaltungsgesellschaft festgesetzten und im Anhang des Jahresabschlusses präzisierten Modalitäten zum Marktwert oder zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet.
- SICAV-Aktien und Anteile an FCP werden entweder auf Grundlage des letzten bekannten Nettoinventarwerts oder des letzten bekannten Kurses am Bewertungstag bewertet.

➤ Verbuchungsmethode:

Der OGAW handelt in Übereinstimmung mit den in der geltenden gesetzlichen Regelung enthaltenen Bilanzierungsvorschriften und insbesondere mit dem zugehörigen Kontenplan.

Für die Rechnungslegung des OGAW wird die Referenzwährung Euro verwendet.

Zinsen werden nach der Methode der vereinnahmten Zinsen verbucht.

Die Gesamtheit der Geschäfte wird unter Ausschluss der Kosten (Kostenausgrenzung) verbucht.

Der Wert aller auf eine andere Währung als den Euro lautenden Wertpapiere wird am Bewertungsdatum in Euro umgerechnet.

VIII. VERGÜTUNG

Edmond de Rothschild Asset Management (France) verfügt über eine Vergütungspolitik, die den Vorschriften der europäischen Richtlinie 2009/65/EG („OGAW-V-Richtlinie“) und Artikel 321-125 des allgemeinen Reglements der französischen Finanzmarktaufsicht (Règlement Général AMF) entspricht, die auf OGAW angewendet werden. Die Vergütungspolitik begünstigt ein solides und effektives Risikomanagement und ermutigt nicht dazu, Risiken einzugehen, die nicht mit den Risikoprofilen der verwalteten OGAW vereinbar wären. Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten etabliert.

Die Vergütungspolitik besteht für die Gesamtheit der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft, denen ein wesentlicher Einfluss auf das Risikoprofil des OGAW zugeschrieben wird und die jedes Jahr mithilfe eines Verfahrens identifiziert werden, an dem die Personalabteilung, die Risikoabteilung und die Konformitätsabteilung mitwirken, darin, dass ein Teil ihrer Vergütung (der in angemessenem Verhältnis zur festen Vergütung stehen muss) variabel ist und erst nach drei Jahren ausgezahlt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, keinen Vergütungsausschuss auf der Ebene der Verwaltungsgesellschaft einzusetzen, sondern diese Aufgabe an die Muttergesellschaft Edmond de Rothschild (France) zu delegieren. Der Vergütungsausschuss ist gemäß den Grundsätzen in der Richtlinie 2009/65/EG organisiert.

Einzelheiten zur Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind auf der Website der Gesellschaft verfügbar: <http://www.edmond-de-rothschild.com/site/France/fr/asset-management>. Ein schriftliches Exemplar der Politik ist auf formlose Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft kostenfrei erhältlich.

MILLESIMA 2024

INVESTMENTFONDS (FONDS COMMUN DE PLACEMENT)

VERWALTUNGSREGLEMENT

KAPITEL I

VERMÖGEN UND ANTEILE

Artikel 1 – Miteigentumsanteile

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleich großen Anteil am Vermögen des Fonds (bzw. des Teilfonds) entspricht. Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Fondsvermögen im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile.

Die Laufzeit des Fonds beträgt 99 Jahre ab seiner Gründung, sofern er nicht vorzeitig aufgelöst wird oder seine Laufzeit gemäß den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements verlängert wird.

Die Merkmale der verschiedenen Anteilklassen und die Bedingungen für deren Erwerb sind im Verkaufsprospekt des FCP näher erläutert.

Möglichkeit der Zusammenlegung oder Aufteilung von Anteilen.

Der FCP verfügt über acht Anteilklassen: thesaurierende Anteile der Klassen „C“, „CR“, „E“, „I“ und „L“ sowie ausschüttende Anteile der Klassen „CRD“, „D“, „F“ und „J“.

Die Anteile der Klassen „C“, „CR“, „CRD“, „D“, „E“, „F“, „I“ und „J“ können durch Beschluss des Führungsorgans der Verwaltungsgesellschaft in Tausendstel gestückelt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die Bestimmungen des Verwaltungsreglements über die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten auch für die Anteilsbruchteile, deren Wert stets anteilig dem Wert jenes Anteils entspricht, den sie repräsentieren. Sofern nicht anders vereinbart, gelten alle weiteren Bestimmungen des Verwaltungsreglements über die Anteile auch für die Anteilsbruchteile, ohne dass dies einer weiteren Präzisierung bedarf.

Das Führungsorgan der Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile schließlich auf eigenen Beschluss durch die Schaffung neuer Anteile teilen, die den Inhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugeteilt werden.

Artikel 2 – Mindestvermögen

Wenn das Fondsvermögen unter 300.000 Euro sinkt, dürfen keine Anteile zurückgenommen werden. Liegt das Vermögen 30 Tage lang unter diesem Betrag, trifft die Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Vorkehrungen, um die Liquidation des betreffenden OGAW einzuleiten oder um eine der in Artikel 411-16 des allgemeinen Reglements der französischen Finanzmarktaufsicht (Règlement Général AMF) angeführte Maßnahme umzusetzen (Umwandlung des OGAW).

Artikel 3 – Ausgabe und Rücknahme der Anteile:

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag von Anteilinhabern und auf Grundlage ihres Nettoinventarwerts, zuzüglich etwaiger Zeichnungsgebühren, ausgegeben.

Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im Verkaufsprospekt angegeben sind.

Gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften kann die Zulassung der Fondsanteile zur Notierung an einer Börse beantragt werden.

Die Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts vollständig eingezahlt sein. Dies kann gegen Barzahlung und/oder Einbringung von Finanzinstrumenten erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, angebotene Wertpapiere abzulehnen. Sie verfügt dazu über eine Frist von 7 Tagen ab Hinterlegung, innerhalb der sie ihre Entscheidung bekannt geben muss. Nimmt sie die Wertpapiere an, werden diese gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Zeichnung erfolgt auf Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Rücknahmen können in bar und/oder in Form von Sachleistungen erfolgen. Entspricht die Rücknahme in Sachwerten einem repräsentativen Anteil des Vermögens im Portfolio, so muss nur die vom ausscheidenden Inhaber unterzeichnete schriftliche Vereinbarung vom OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft eingeholt werden. Wenn die Rücknahme in Sachwerten keinen repräsentativen Anteil an den Vermögenswerten des Portfolios darstellt, müssen alle Inhaber ihre schriftliche Vereinbarung unterzeichnen, die den ausscheidenden Inhaber ermächtigt, die Rücknahme seiner Anteile gegen bestimmte, in der Vereinbarung ausdrücklich festgelegte Vermögenswerte zu erhalten.

Ist der Fonds ein ETF, können Rücknahmen auf dem Primärmarkt mit Zustimmung der Vermögensverwaltungsgesellschaft und unter Berücksichtigung des Interesses der Anteilinhaber unter den im Verkaufsprospekt oder in den Bestimmungen des Fonds festgelegten Bedingungen erfolgen. Die Vermögenswerte werden anschließend vom Inhaber des Emittentenkontos zu den im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegten Bedingungen geliefert.

Im Allgemeinen werden die rückgekauften Vermögenswerte gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet und die Zeichnung erfolgt auf Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Die Rücknahmen werden vom Inhaber des Ausgabekontos innerhalb einer Frist von maximal fünf Tagen nach Bewertung der Anteile vorgenommen.

Wenn die Rückzahlung im Falle von außergewöhnlichen Umständen jedoch die vorherige Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds erfordert, kann diese Frist auf maximal 30 Tage verlängert werden.

Außer im Falle der Erbfolge oder Schenkung unter Lebenden ist die Abtretung oder die Übertragung von Anteilen zwischen Inhabern oder von Inhabern an Dritte einer Rücknahme mit anschließender Zeichnung gleichzusetzen. Wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Begünstigte den Abtretungs- oder Übertragungsbetrag gegebenenfalls aufstocken, damit mindestens die Höhe des im Verkaufsprospekt verlangten Mindestzeichnungsbetrags erreicht wird.

Gemäß Artikel L. 214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code Monétaire et Financier) können die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds (FCP) sowie die Ausgabe neuer Anteile von der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und es im Interesse der Anteilinhaber ist.

Wenn das Nettovermögen des Anlagefonds (FCP) (bzw. eines Teilfonds) unter dem vorgeschriebenen Betrag liegt, kann keine Rücknahme von Anteilen vorgenommen werden (ggf. im betroffenen Teilfonds).

Mögliche Mindestzeichnungsanforderungen gemäss den Modalitäten im Prospekt.

Der OGAW kann die Ausgabe von Anteilen gemäß Artikel L. 214-8-7 Absatz 3 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code Monétaire et Financier) vorübergehend oder endgültig, teilweise oder vollständig aussetzen, wenn objektive Umstände vorliegen, die zur Schließung von Zeichnungen führen, z. B. eine maximale Anzahl von ausgegebenen Anteilen, eine maximale Anzahl von Vermögenswerten oder der Ablauf einer festgelegten Zeichnungsfrist. Der Einsatz dieses Instruments ist Gegenstand von Informationen für die bestehenden Inhaber über seine Aktivierung sowie über den Schwellenwert und die objektive Situation, die zur Entscheidung über eine teilweise oder vollständige Schließung führen kann. Im Falle einer teilweisen Schließung werden in diesen Informationen ausdrücklich die Bedingungen festgelegt, unter denen bestehende Inhaber während der Dauer einer solchen teilweisen Schließung weiterhin zeichnen können. Die Anteilinhaber werden auch über die Entscheidung des OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft informiert, die Zeichnung ganz oder teilweise zu beenden (wenn sie die Auslöseschwelle unterschreitet) oder nicht zu beenden (im Falle einer Änderung des Schwellenwerts oder einer objektiven Situation, die zur Aktivierung dieses Instruments geführt hat). Eine Änderung der angeführten objektiven Situation oder des Schwellenwerts zur Auslösung des Instruments muss immer im Interesse der Anteilinhaber erfolgen. Die Informationen müssen in jedem Fall die genauen Gründe für diese Änderungen erläutern.

Artikel 4 – Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt angeführten Bewertungsregeln.

KAPITEL II

FUNKTIONSWEISE DES FONDS

Artikel 5 – Die Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds wird in Übereinstimmung mit der für den Fonds festgelegten Zielsetzung durch die Verwaltungsgesellschaft verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt stets im alleinigen Interesse der Anteilhaber und ist allein berechtigt, die Stimmrechte auszuüben, die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbunden sind.

Artikel 5 a – Vorschriften zum Betrieb

Die Instrumente und Einlagen, die in das Vermögen des OGAW aufgenommen werden dürfen, sowie die Anlagevorschriften sind im vollständigen Verkaufsprospekt aufgeführt.

Artikel 5 ter - Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem

Die Anteile können entsprechend den geltenden Vorschriften zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden. Falls der FCP, dessen Anteile zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, ein Anlageziel hat, das auf einem Index basiert, muss der Fonds einen Mechanismus eingerichtet haben, der sicherstellt, dass der Preis seiner Anteile nicht deutlich von seinem Nettoinventarwert abweicht.

Artikel 6 – Die Depotbank

Die Depotbank nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch die geltenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen sowie durch vertragliche Vereinbarung von der Verwaltungsgesellschaft übertragen wurden. Insbesondere vergewissert sie sich, dass die Entscheidungen der Portfolio-verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß erfolgen. Sie muss gegebenenfalls alle Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, die sie für zweckmäßig hält. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die französische Finanzmarktaufsicht AMF.

Artikel 7 – Der Abschlussprüfer

Das Kontrollorgan der Verwaltungsgesellschaft bestellt nach Abstimmung mit der französischen Finanzmarktaufsicht AMF einen Abschlussprüfer für die Dauer von sechs Geschäftsjahren.

Er zertifiziert die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Jahresabschlusses.

Sein Mandat kann verlängert werden.

Der Abschlussprüfer hat der Finanzmarktaufsicht AMF unverzüglich alle Sachverhalte und Beschlüsse bezüglich des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren zu melden, von denen er bei der Erfüllung seiner Aufgaben Kenntnis erlangt, die:

1. einen Verstoß gegen die für diesen Organismus massgeblichen Rechtsvorschriften darstellen, der erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Lage, das Ergebnis oder das Vermögen haben kann;
2. die Bedingungen oder die Fortführung seines Betriebs beeinträchtigen können;
3. Anlass zu Vorbehalten oder zur Verweigerung des Bestätigungsvermerks geben.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Aufspaltungen erfolgen unter der Aufsicht des Abschlussprüfers.

Er schätzt jede Einlage oder Rücknahme in Form von Sachleistungen unter seiner Verantwortung, mit Ausnahme von Rücknahmen in Form von Sachleistungen für einen ETF auf dem Primärmarkt.

Er prüft/bescheinigt die Richtigkeit der Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Bestandteile vor Veröffentlichung.

Die Honorare des Abschlussprüfers werden anhand eines Arbeitsprogramms, das die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen enthält, vom Abschlussprüfer und vom Verwaltungsrat oder vom Vorstand der Verwaltungsgesellschaft in gegenseitigem Einverständnis festgelegt.

Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Vorabausschüttungen vorgenommen werden.

Seine Honorare sind in den Verwaltungskosten enthalten.

Artikel 8 – Abschlüsse und Rechenschaftsbericht

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Jahresabschlussdokumente und einen Bericht über die Verwaltung des Fonds (ggf. in Bezug auf jeden Teilfonds) während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens halbjährlich unter der Aufsicht der Verwahrstelle ein Inventar der Vermögenswerte des OGA.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Dokumente für die Dauer von vier Monaten ab Ende des

Geschäftsjahres zur Verfügung der Anteilhaber und teilt ihnen die Höhe der Erträge mit, auf die sie Anspruch haben: Diese Dokumente werden entweder auf ausdrücklichen Wunsch per Post an die Anteilhaber verschickt oder bei der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

KAPITEL III

VERWENDUNGSMODALITÄTEN FÜR DIE AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

Artikel 9 – Modalitäten der Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

| <i>Ausschüttungsfähige Beträge</i> | <i>Anteilklassen „C“, „CR“, „E“ und „I“</i> | <i>Anteilklassen „CRD“, „D“, „F“ und „J“</i> |
|--|--|---|
| Nettoergebnisverwendung | Thesaurierung | Ausschüttung |
| Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste | Thesaurierung | Thesaurierung (vollständig oder teilweise) oder Ausschüttung (vollständig oder teilweise) oder Wiederanlage (vollständig oder teilweise) auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft |

Hinsichtlich der ausschüttenden Anteile kann die Verwaltungsgesellschaft des OGAW die Durchführung einer oder mehrerer Vorabausschüttungen auf der Grundlage von durch den Abschlussprüfer bescheinigten Situationen beschließen.

KAPITEL IV

VERSCHMELZUNG – AUFSPALTUNG – AUFLÖSUNG – LIQUIDATION

Artikel 10 – Verschmelzung – Aufspaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Vermögenswerte des Fonds vollständig oder teilweise in einen anderen OGAW oder FIA einbringen oder den Fonds in zwei oder mehr Fonds aufspalten.

Die Verschmelzungen oder Aufspaltungen dürfen frühestens nach entsprechender Unterrichtung der Anteilhaber vorgenommen werden. Bei diesem Anlass wird eine neue Bescheinigung über die von jedem Inhaber gehaltene Anzahl der Anteile ausgestellt.

Artikel 11 – Auflösung – Verlängerung

Wenn das Vermögen des Fonds (bzw. des Teilfonds) dreißig Tage lang unter der in vorstehendem Artikel 2 festgesetzten Höhe liegt, setzt die Verwaltungsgesellschaft die französische Finanzaufsichtsbehörde Autorité des Marchés Financiers darüber in Kenntnis und leitet, sofern keine Verschmelzung mit einem anderen Investmentfonds erfolgt, die Auflösung des Fonds (oder gegebenenfalls des Teilfonds) ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds (oder ggf. den Teilfonds) auch vorzeitig auflösen; in diesem Fall teilt sie den Anteilhabern ihre Entscheidung mit, und Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft löst den Fonds (bzw. den Teilfonds) auch auf, wenn die Rücknahme aller Anteile beantragt wird, wenn die Depotbank ihre Tätigkeit einstellt und keine andere Depotbank bestellt worden ist, oder bei Ablauf der Laufzeit des Fonds, wenn diese nicht verlängert worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft macht der französischen Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers schriftlich Mitteilung über das Datum und das gewählte Auflösungsverfahren. Anschließend übermittelt sie der französischen Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Verwahrstelle beschlossen werden. Der Beschluss muss mindestens 3 Monate vor Ablauf der für den Fonds vorgesehenen Laufzeit gefasst und den Anteilhabern sowie der französischen Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers mitgeteilt werden.

Artikel 12 – Liquidation

Im Falle einer Auflösung übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Funktionen des Liquidators. Falls dies nicht

möglich ist, wird der Liquidator gerichtlich auf Antrag eines jeden Interessenten bestellt. Zu diesem Zweck werden ihnen die umfassendsten Befugnisse für die Veräußerung der Vermögenswerte, die Befriedigung etwaiger Gläubiger und die Verteilung des verfügbaren Saldos an die Anteilhaber in bar oder in Wertpapieren erteilt.

Der Abschlussprüfer und die Depotbank üben ihre Funktionen bis zum Ende der Liquidationsmaßnahmen aus.

KAPITEL V

STREITIGKEITEN

Artikel 13 – Zuständigkeit – Gerichtsstand:

Alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit dem Fonds, die sich während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation zwischen den Anteilhabern oder zwischen Anteilhabern und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank ergeben, unterliegen der Rechtsprechung der zuständigen Gerichte.